

Medienmitteilung vom 30.1.2013

**Die Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger ist wichtiger als der ungehinderte Durchgangsverkehr**

## **Bundesgericht verlangt Tempo 30 auf Hauptstrasse**

Das Schweizerische Bundesgericht hat die Beschwerde des TCS gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden abgewiesen. Dem gravierenden Sicherheitsdefizit für die Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Hauptstrassenabschnitt innerorts von Sumvitg (GR) kann nur mit einer Temporeduktion Abhilfe geschaffen werden. Andere Massnahmen zur Verminderung dieses Defizits fielen angesichts der engen Verhältnisse im Dorfkern von Sumvitg ausser Betracht. Es wäre sogar „ermessensmissbräuchlich, unter diesen Umständen den Interessen am möglichst ungehinderten Durchgangsverkehr Vorrang vor der physischen Integrität der Bewohner von Sumvitg zu geben“, führt das Bundesgericht weiter aus.

Im Jahr 2010 beantragte die Gemeinde Sumvitg, gestützt auf ein entsprechendes Gutachten, die Einführung von Tempo 30 im Dorfgebiet. Obwohl das Begehren sowohl den Bundesvorschriften als auch den wichtigsten Kriterien der einschlägigen kantonalen Richtlinie „Verkehrsberuhigung innerorts“ entsprach, verweigerte das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden (auf Antrag der zuständigen kantonalen Geschwindigkeitskommission) die Einführung von Tempo 30.

Einwohner von Sumvitg zogen das Urteil erfolgreich weiter. Das Verwaltungsgericht hat den Fehlentscheid des Departements korrigiert. Dieser Entscheid des Verwaltungsgerichtes wurde im März 2012 vom TCS Sektion Graubünden und der TCS Regionalgruppe Bündner Oberland beim Bundesgericht angefochten.

Mit dem aktuellen Urteil hat das Bundesgericht dem TCS als Beschwerdeführer eine klare Absage erteilt und den Kanton angewiesen Tempo 30 zu signalisieren. Der Kanton muss nun die genaue Abgrenzung der Tempo 30 Zone festlegen. Vom Prinzip Tempo 30 darf er aber nicht mehr abweichen.

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit hatte die Einführung von Tempo 30 auf der Hauptstrasse in Sumvitg im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, es werde auf diesem Strassenstück aktuell zu schnell gefahren (Überschreitung des sogenannten V85-Wertes für Hauptstrassen, gemäss welchem Tempo 30 nur bewilligt werden könne, wenn mindestens 85% der gemessenen Fahrzeuge auf dem fraglichen Strassenabschnitt nicht schneller als 42 km/h fahren würden). Sowohl das Verwaltungsgericht wie jetzt auch das Bun-

desgericht haben die kantonale Richtlinie zum V-85-Wert als untauglich bezeichnet und verworfen. Das Departement muss diese Richtlinie aufgrund des höchstrichterlichen Entscheids aus Lausanne begraben. Somit ist richtigerweise im Hinblick auf die Einführung einer Zone Tempo 30 auch auf einem Hauptstrassenabschnitt nicht entscheidend, wie schnell auf dem fraglichen Abschnitt aktuell gefahren wird, sondern ob einerseits ein ernst zu nehmendes Sicherheitsdefizit besteht und ob diesem Defizit andererseits nicht anders als mit der Reduktion auf Tempo 30 begegnet werden kann. Im Fall von Sumvitg war die Sache deshalb so klar, weil aufgrund der äusserst engen Verhältnisse im Hauptstrassenabschnitt, der zum Dorfkern gehört, bauliche Massnahmen zur Reduktion des Sicherheitsdefizites undenkbar sind. So verfügt dieser Abschnitt, wenn überhaupt, so nur über ein ungenügendes Trottoir (schmäler als 1,5 m). Baulichen Veränderungen stehen nebst anderen auch Gründe des Denkmalschutzes entgegen (ein mit Fresken versehenes Haus aus dem 16. Jahrhundert, das unter dem Schutz des Bundes und des Kantons steht, befindet sich an der engsten Stelle). Diese Tatsachen fallen für das Bundesgericht derart schwer ins Gewicht, dass das Departement nicht nur „berechtigt“, sondern „verpflichtet“ gewesen wäre, auf diesem Hauptstrassenabschnitt Tempo 30 einzuführen. Mit diesen klaren Worten geht die Sache also zurück ans Departement. Damit bleibt diesem nichts anderes übrig, als die Einführung von Tempo 30 auf dem Hauptstrassenabschnitt von Sumvitg zu verfügen und zu publizieren. Offen bleibt nur noch, wo die Zone auf dem Hauptstrassenabschnitt exakt beginnt und wo sie endet. Der Grundsatz selbst darf aber nicht mehr in Frage gestellt werden.

Der TCS dürfte es angesichts dieses höchstrichterlichen Präjudizes aus Lausanne bedauern, dass er den Beschwerdeweg überhaupt beschritten hat. Mit dem Urteil des Bundesgerichtes ist nicht nur ein Einzelfall, sondern eine Praxis für die Bewilligung von Tempo-30-Zonen auf Hauptstrassenabschnitten festgelegt worden.

Quelle: Medienmitteilung der Beschwerdeführer  
Churwalden, 30. Januar 2013  
RA Andrea Bianchi, Rechtsvertreter der Beschwerdeführer

Auskunft:

Fussverkehr Schweiz  
Thomas Schweizer 043 488 40 32 / 079 434 36 23  
[thomas.schweizer@fussverkehr.ch](mailto:thomas.schweizer@fussverkehr.ch)